

Verschiedenes

- Bitte helfen Sie uns bei der **Abfallsortierung**: die Behälter auf dem Sammelplatz sind gekennzeichnet.
- Grabmale sind in **verkehrssicherem** Zustand zu halten. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet eine jährliche Standsicherheitsprüfung durchzuführen.
- Bei **Rasenuhengräbern** werden die Pflege des Grabes, sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr im Voraus für 30 Jahre berechnet. Blumenschmuck und andere Dekorationsartikel dürfen nur am Mittelpunktstein niedergelegt werden.
- Bei **Rasengräbern** werden die Pflege des Grabes, sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr im Voraus für 30 Jahre berechnet. Blumenschmuck darf auf der Rindenmulchfläche niedergelegt werden.
- Für Grabstellen auf der **Urnengemeinschaftsanlage** werden die Namensinschrift auf dem gemeinsamen Gedenkstein, die Pflege des Grabes und die Friedhofsunterhaltungsgebühr im Voraus für 30 Jahre berechnet. Blumen und anderer Schmuck soll nicht niedergelegt werden.

Die gültige Friedhofsordnung und die Gebührenordnung liegen zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus. Die ortsansässigen Bestatter sind mit den Regelungen vertraut.

Information und Beratung:

Friedhofsverwaltung im Pfarrbüro

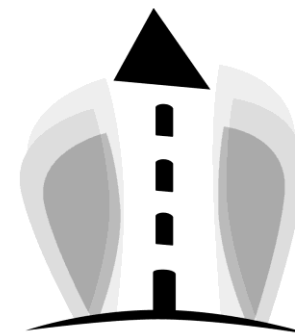
Bahnhofstraße 2

27729 Hambergen

Tel. 04793/95050

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr. 10-12 Uhr

Friedhof der



Kirchengemeinde
St. Cosmae- und Damiani
Hambergen

Auszug aus der

Friedhofsordnung

(Fassung März 2026)

Nutzung der Grabstätten

- Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 30 Jahre, bei Gräbern von Kindern bis zu fünf Jahren 25 Jahre.
- Das Nutzungsrecht umfasst das Recht auf Beisetzung nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung und die Pflicht zur Erhaltung und Pflege der Grabstätte.
- Nutzungszeit und Ruhefrist müssen übereinstimmen. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte zu verlängern.
- Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Ablauf der Ruhefrist werden die Grabstellen an die Kirchengemeinde zurückgegeben.
- Nutzungsrechte an Wahlgräbern können nach Ablauf der Ruhefrist gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
- An den Grabstellen bestehen Nutzungsrechte gemäß der Friedhofsordnung. Die Grabstellen bleiben Eigentum der Kirchengemeinde.

Beisetzung

- Für den Neuerwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts, Ausheben der Grabstelle und die Benutzung der Friedhofskapelle erheben wir Gebühren gemäß der veröffentlichten Friedhofsgebührenordnung. Rechnungsempfänger ist die/der eingetragene Nutzungsberechtigte.
Weitere Nebenarbeiten, wie das Abräumen kostbarer Pflanzen auf bereits bestehenden Grabstellen sollten durch den Nutzungsberechtigten oder in dessen Auftrag durch einen Gärtnereibetrieb erledigt werden.
- Es ist manchmal nicht zu vermeiden, dass bei einer Beisetzung die angrenzenden Grabstätten vorübergehend beeinträchtigt werden. Wir

bitten um Verständnis, Rücksichtnahme und Solidarität aller Nutzungsberechtigten.

Zur Gestaltung der Grabstätte

- Die in Hambergen ansässigen Steinmetz-Betriebe kennen die Gestaltungsvorschriften auf den verschiedenen Teilen des Hamberger Friedhofs.
- Die Errichtung von besonderen Grabmälern und Einfassungen oder deren Änderung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Genehmigung ist vor der Errichtung unter Vorlage einer Zeichnung in zweifacher Ausfertigung in geeignetem Maßstab bei der Friedhofsverwaltung einzuholen. Aus der Zeichnung müssen Maße und Gestaltung ersichtlich sein. Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entspricht.
- Das Belegen der Grabstellen mit Zierkies o.ä. Materialien ist nur bis zu einem Flächenanteil von 50 % gestattet.
- Zur **Bepflanzung der Grabstätte** sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.
- Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.